

**Verordnung zur Änderung der Verordnung  
zur Erhebung von Verwaltungsgebühren  
im Bereich Wohnungswesen**

Vom 26. März 2002

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und des § 15 Abs. 4 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. I S. 452) verordnet der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren und der Ministerin der Finanzen:

**Artikel 1**

Die Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren im Bereich Wohnungswesen vom 14. April 1998 (GVBl. II S. 360) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird aufgehoben.
2. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

Gebührentarif

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
<b>1.</b>	<b>Wohnberechtigungsbescheinigungen, Selbstbenutzungsgenehmigung und andere Einkommensbescheinigungen</b>	
	Entscheidung über einen Antrag auf	
1.1	Erteilung eines Wohnberechtigungs-scheins nach § 27 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG), auch in Verbindung mit § 5 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) und § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Belegungsbindungsgesetzes (BelBindG) oder einer Wohnberechtigungsbescheinigung nach § 6 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau	15,-
1.2	Genehmigung zur Selbstbenutzung nach § 27 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 WoFG, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 3 WoBindG	15,-
1.3	Ausstellung einer sonstigen Einkommensbescheinigung	15,-
<b>2.</b>	<b>Freistellung von Bindungen</b>	
	Entscheidung über einen Antrag auf Freistellung nach § 30 WoFG, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 1 WoBindG oder § 4 Abs. 1 BelBindG und Freistellungen nach § 22 Abs. 3 WoBindG, je Wohnung	25,-bis 100,-

### 3. Zweckentfremdung

- |      |  |   |
|------|--|---|
| 3.1  | Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung der Zweckentfremdung nach den §§ 25 Abs. 1, 27 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und 3 WoFG, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 3 WoBindG oder § 4 Abs. 1 BelBindG, je Wohnung | 50,-bis 500,-   |
| 3.2  | Entscheidung über die Genehmigung eines Wiederholungsantrages  | 50 v.H. des Erstbescheides nach der Tarifstelle 3.1               |
| 3.3  | Nachträgliche Entscheidung bei einer nicht genehmigten Zweckentfremdung  | 150 v. H. der jeweiligen Gebühr nach den Tarifstellen 3.1 bis 3.3 |
| 3.4  | Anordnung von Nutzungsgeboten nach § 27 Abs. 6 WoFG oder § 4 Abs. 8 Satz 1 WoBindG, auch in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BelBindG, je Wohnung   | 25,- bis 100,-  |
| 3.5. | Anordnung einer Wiederherstellung der Eignung für Wohnzwecke nach den §§ 25 Abs. 1, 27 Abs. 7 Satz 5 WoFG, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 3 WoBindG und § 4 Abs. 1 BelBindG, je Wohnung                     | 50,- bis 200,-  |

### 4. Rechtsbehelfe

Erteilung von Bescheiden über Widersprüche - wenn und soweit sie zurückgewiesen werden -

- |    |   |                 |
|----|---|-----------------|
| a) | Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen | 2,50 bis 500,-  |
| b) | gegen Kostenentscheidungen                                    | 2,50 bis 100,-, |

### Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Potsdam, 26. März 2002

Der Minister für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr

Hartmut Meyer